

Schriftlicher Bericht
des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei Änderung der
Unternehmensform

— Drucksache V/3186 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/3186 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen, an den Ausschuß für Arbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat den Entwurf am 31. Oktober, 12. Dezember 1968, 16. Januar und 8. Mai 1969 beraten; der Ausschuß für Arbeit behandelte ihn am 28. November 1968 und 2. Juni 1969. Der Finanzausschuß befaßte sich mit der Vorlage am 15., 16., 23. Januar, 27. Februar, 23. April, 5. und 16. Mai 1969.

Allgemeines

Die Entwicklung der modernen Wirtschaft, der technische Fortschritt, die Integration in den Gemeinsamen Markt und in die Weltwirtschaft stellen besondere, früher nicht gekannte Anforderungen an den Unternehmer. Er kann unter diesen neuen Bedingungen nur bestehen und den neuen Aufgaben nur gerecht werden — und so dazu beitragen, die Position der Bundesrepublik als Industrie- und Welthandelsnation aufrechtzuerhalten —, wenn er auch bei der Gestaltung der Rechtsform seines Unternehmens, bei der Entscheidung über Zusammenschlüsse und die Schaffung neuer, größerer Produktionseinheiten, einen ausreichenden Spielraum hat. Bisher war dieser Spielraum insofern eingengt, als einmal bestimmte Umwandlungsvorgänge handelsrechtlich nicht zulässig waren und zum anderen die Änderung der Unternehmensform steuerliche Belastungen mit sich brachte. Der Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsge-

sellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts — Drucksache V/3165 — modernisiert die handelsrechtlichen Vorschriften für Änderungen der Unternehmensform.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt eine Neuregelung der steuerlichen Vorschriften.

Der Gesetzentwurf trifft Regelungen für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Personengesellschaft oder in eine andere Kapitalgesellschaft, für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften sowie die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bzw. die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen. Der Finanzausschuß hat auch den Zusammenschluß von Personenunternehmen einbezogen, um die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis hierzu zu kodifizieren und unbefriedigende Abgrenzungen zu vermeiden.

Das Ziel des Gesetzes ist es, die steuerlichen Hürden, die den erwähnten Rechtsvorgängen entgegenstehen, weitgehend zu beseitigen. Eine solche Hürde besteht darin, daß nach allgemeinsteuerlichen Vorschriften bei Umwandlungen und entsprechend gelagerten Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften die in den Buchwerten steckenden stillen Reserven sowohl beim Übertragenden wie bei dem übernehmenden Unternehmen aufgelöst und sofort versteuert werden müssen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Buchwerte der übertragenden Kapitalgesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft übernommen werden können, mit der Folge, daß die in den Buchwerten der über-

tragenden Gesellschaft steckenden stillen Reserven bei der Umwandlung nicht aufgelöst und versteuert zu werden brauchen. Die Versteuerung wird vielmehr hinausgeschoben, bis die stillen Reserven bei der übernehmenden Gesellschaft realisiert werden. Insofern handelt es sich um keinen endgültigen Verzicht, sondern nur um eine Hinausschiebung der Versteuerung.

Bei der übernehmenden Gesellschaft würde nach den allgemeinen Regeln ein steuerlicher Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Teilwert des übernommenen Vermögens und dem Buchwert der durch die Umwandlung untergehenden Beteiligung an der umgewandelten Gesellschaft entstehen. Dieser „Übernahmegewinn“ soll künftig nur beschränkt oder überhaupt nicht versteuert werden. Soweit der Buchwert der untergehenden Beteiligung nicht hinter deren Anschaffungskosten zurückbleibt, ermäßigt sich die Steuer auf ein Drittel des sonst gültigen Steuersatzes, während nach der allgemeinen Regel des § 34 EStG bei Veräußerung eines Betriebs der halbe sonst gültige Steuersatz Anwendung finden würde. Darüber hinaus wird für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1972 auf Ertragsteuern auf diesen Übernahmegewinn verzichtet. Wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft an der übertragenden Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, tritt in Erweiterung des Schachtelprivilegs unbefristet Steuerfreiheit ein.

Bei der Umwandlung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften bzw. Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben in Kapitalgesellschaften enthält der Gesetzentwurf im wesentlichen eine Bestätigung des bisherigen durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis geschaffenen Rechtszustandes. Dabei wird neben einigen anderen Erleichterungen auf das Erfordernis einer Mindestbeteiligung von 25 v. H. an der Kapitalgesellschaft verzichtet.

Ein besonderes steuerliches Hemmnis für Umwandlungsvorgänge ist die Grunderwerbsteuer. Durch den Bundesgesetzgeber kann es nicht beseitigt werden, da die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 105 Grundgesetz noch bei den Ländern liegt. Es kann jedoch damit gerechnet werden, daß die Länder für eine Übergangszeit die Grunderwerbsteuerfreiheit der Umwandlungsvorgänge beschließen werden.

Die von den zuständigen Bundesministerien eingeschalteten Verbände erheben gegen die Grundzüge der — im einzelnen notwendigerweise sehr komplizierten — Regelungen keine Einwendungen. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage betreffen nicht deren Grundzüge, sondern dienen lediglich der Abrundung einzelner Vorschriften. Eine neu eingefügte Bestimmung (§ 24) soll der Verhütung von Mißbräuchen dienen.

Nach § 25 Abs. 2 (§ 20 Abs. 2 des Regierungsentwurfs) wird die vorübergehende Steuerfreiheit des Übernahmegewinns nicht gewährt, wenn durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft die Mitbestimmung entfallen würde. In Erweiterung hierzu übernahm der Finanzaus-

schuß die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene, vom Arbeitsausschuß gebilligte Vorschrift (§ 26), daß bei Umwandlungen und Fusionen zwischen Kapitalgesellschaften bis Ende 1972 die steuerlichen Schranken nicht abgebaut und die Vorschriften des Gesetzes nicht angewandt werden, wenn durch die Umwandlung die Mitbestimmung in den betreffenden Unternehmen entfallen oder gemindert würde, sofern die Umsätze des übertragenden Unternehmens zwei Fünftel der Umsätze des übernehmenden Unternehmens übersteigen.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage werden nachstehend erläutert.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß die Vorschriften über die steuerbegünstigte Umwandlung (§§ 2 bis 12) für alle Umwandlungen gelten sollen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Der Finanzausschuß hält es aus praktischen Gründen jedoch für zweckmäßiger, daß nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister, sondern — wie dies auch in § 25 geschieht — auf den Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses selbst abgestellt wird.

Nach dem Regierungsentwurf kann der Antrag auf Anwendung der Vorschriften der §§ 2 bis 12 nicht auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt werden. Die in §§ 2, 3 vorgesehene Rückbeziehung der Umwandlung auf den Umwandlungsstichtag kann auch dann sinnvoll sein, wenn auf die Umwandlung im übrigen die allgemeinen steuerlichen Vorschriften Anwendung finden. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, daß der Antrag auf die §§ 2, 3 beschränkt werden kann. So ist auch schon in der Vergangenheit in vergleichbarer Weise verfahren worden.

Zu § 3 Abs. 3

Bei der Vermögensbesteuerung kommt es für die Feststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Betriebsvermögens sowie für die Ermittlung des Gesamtvermögens auf die tatsächlichen Verhältnisse am Beginn des jeweiligen Stichtags an. Das ist entweder der Beginn eines Kalenderjahres oder — bei Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr — für die Feststellung des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs der vom 31. Dezember abweichende Abschlußzeitpunkt.

Nach Absatz 1 werden die durch die Umwandlung herbeigeführten Verhältnisse für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung rückwirkend auf den Umwandlungsstichtag wirksam. Wenn sich diese Rückwirkung über den jeweils maßgebenden vermögenssteuerrechtlichen Stichtag zurück erstreckt, kann das dazu führen, daß an diesem Stichtag einzelne Vermögenswerte vorzeitig oder doppelt erfaßt werden müßten. Dem soll durch Absatz 3 vorgebeugt werden.

Zu § 4

Bei Aufstellung der steuerlichen Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind nach § 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs die steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzuwenden. Zu dieser Vorschrift gehört auch § 15 Abs. 1 KStG. Die Anwendung dieser Vorschrift hätte jedoch zur Folge, daß das übertragene Vermögen mit seinem Teilwert angesetzt werden müßte. Um dies auszuschließen, sieht § 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs vor, daß § 15 Abs. 1 KStG dann nicht anzuwenden ist, wenn der Gewinn, der sich bei Anwendung dieser Vorschrift ergäbe — der Finanzausschuß schlägt hierfür die Bezeichnung „Übertragungsgewinn“ vor —, bei den Übernehmern später der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegt. Diese Fassung würde bewirken, daß auch dann, wenn die spätere Besteuerung der stillen Reserven auch nur in einem einzigen Wirtschaftsgut nicht sichergestellt wäre, z. B. beim Grund und Boden im Hinblick auf § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG, die stillen Reserven in allen übertragenen Wirtschaftsgütern aufgelöst werden müssen. Der Finanzausschuß hält es dagegen für ausreichend, wenn die umgewandelte Kapitalgesellschaft in ihrer steuerlichen Umwandlungsbilanz die stillen Reserven nur insoweit auflöst, als deren spätere Besteuerung bei den Übernehmern nicht möglich wäre. Er schlägt deshalb vor, in § 4 Satz 2 des Entwurfs das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen.

Zu § 5

Nach § 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs soll das übergegangene Betriebsvermögen mit dem Wert übernommen werden, mit dem es in der steuerlichen Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft enthalten ist. Der Finanzausschuß hält eine Klarstellung dieser Vorschrift in dem Sinne für nützlich, daß bei der Übernahme die Regelung des § 3 Abs. 2 zu beachten ist. Die Mittel, die die umgewandelte Kapitalgesellschaft nach dem Umwandlungstichtag für Gewinnausschüttungen verwendet, hat also die Personengesellschaft nicht zu übernehmen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 3 und 4 des Regierungsentwurfs enthalten die steuerlichen Folgen, die sich aus der Vereinigung von bestimmten Forderungen und Verbindlichkeiten infolge der Umwandlung ergeben.

1. Darlehen nach §§ 7 c und 7 d EStG

Zu diesen Forderungen gehören zunächst die Darlehen im Sinne der §§ 7 c und 7 d EStG, die vor dem 1. Januar 1955 entstanden sind. Der Finanzausschuß schlägt vor, die Vorschriften über die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Vereinigung einer solchen Forderung mit der entsprechenden Verbindlichkeit ergibt, in Absatz 3 aufzunehmen, während Absatz 4 die auch schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen für Darlehen im Sinne des § 7 c EStG enthalten soll, die nach dem 31. Dezember 1954 entstanden sind.

Diese Änderungen haben insgesamt nur redaktionelle Bedeutung.

2. Darlehen nach §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und der §§ 16 und 17 des Berlinhilfegesetzes

§ 6 Abs. 3 und 4 betreffen auch die Vereinigung von Darlehen der unter Nr. 2 bezeichneten Art mit der entsprechenden Darlehensschuld. Nach den bezeichneten Vorschriften erhält der Darlehensgeber, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Steuerermäßigung in Höhe von 10 bzw. 20 v. H. der hingegebenen Darlehenssumme. Diese Steuerermäßigung wird unter der Bedingung gewährt, daß das Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt wird. Da auch die Vereinigung von Darlehensforderung und Darlehensschuld als Rückzahlung anzusehen ist, würde also die Steuerermäßigung auch im Fall der Umwandlung nachträglich wieder zu entziehen sein, wenn die jeweils vorgeschriebene Mindestlaufzeit des Darlehens (6, 8, 10 bzw. 25 Jahre) am Umwandlungstichtag noch nicht verstrichen ist. Nach dem Regierungsentwurf soll auf diese normalerweise eintretende Folge einer vorzeitigen Rückzahlung verzichtet werden. Der Finanzausschuß ist jedoch der Meinung, daß von einer so weitgehenden Regelung ein Anreiz für mißbräuchliche Gestaltungen ausgehen könnte. Er schlägt deshalb vor, daß die bei der Darlehenshingabe gewährte Steuerermäßigung zwar grundsätzlich auch dann rückwirkend entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb der Mindestlaufzeit des Darlehens erfolgt, daß dies jedoch nicht in vollem Umfang geschehen soll, sondern nur in dem Maß, in dem am Umwandlungstichtag die maßgebliche Mindestlaufzeit noch nicht verstrichen ist. Der Vorschlag ist in Absatz 5 enthalten.

3. Sinngemäße Anwendung der Absätze 1 bis 5 bei Übergang einer Forderung der Kapitalgesellschaft gegen einen Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft (Absatz 6)

Der Entwurf sieht die sinngemäße Anwendung der Absätze 1 bis 5 für die bezeichneten Forderungen vor, weil Schuldverhältnisse zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern grundsätzlich steuerlich nicht anerkannt werden, so daß eine vor der Umwandlung abbeschriebene Forderung der Kapitalgesellschaft gegen einen Gesellschafter der Personengesellschaft als mit dem Teilwert entnommen anzusehen ist. Der Gewinn der Personengesellschaft würde sich infolgedessen ohne die Anwendung der Absätze 1 bis 5 um den abbeschriebenen Betrag erhöhen, und er müßte auch sofort versteuert werden. Nach der Fassung des Entwurfs sollte die sinngemäße Anwendung der für die Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten vorgesehenen Erleichterungen auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen der Gesellschafter der Personengesellschaft, gegen den die übergegangene Forderung besteht, auch Gesellschafter der Kapitalgesellschaft war. Der Finanzausschuß hält diese Fassung jedoch für zu eng. Auch wenn der Gesellschafter der Personengesellschaft vor der Umwandlung nicht an der Kapitalgesellschaft beteiligt war, insbesondere wenn sämtliche Anteile an der

Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehört haben, ist es vertretbar, die Regelung der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, die Vorschrift des Absatzes 6 auf sämtliche Fälle des Übergangs einer Forderung der Kapitalgesellschaft gegen einen Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft auszudehnen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

§ 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs enthält den Grundsatz, daß hinsichtlich der weiteren steuerlichen Behandlung des übertragenen Vermögens für bestimmte im einzelnen bezeichnete Bereiche die Übernehmerin in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft eintritt. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dieser Grundsatz neben den im Entwurf bereits aufgeführten Belangen auch für den Bewertungsabschlag und für steuerfreie Rücklagen gelten soll.

Zu Absatz 2

Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zur Änderung des § 4 Satz 2 können in der steuerlichen Umwandlungsbilanz u. U. einzelne Wirtschaftsgüter auch mit ihrem Teilwert ausgewiesen werden. Soweit dies geschieht, erscheint es gerechtfertigt, diese Wirtschaftsgüter bei den Übernehmern in jeder Hinsicht so zu behandeln, als wären sie von diesen am Umwandlungsstichtag mit dem Teilwert angeschafft worden.

Zu § 10

Die im Regierungsentwurf für den Übernahmegewinn (§§ 8 und 9) vorgesehenen Steuererleichterungen (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Stundung) gelten nicht für den Teil des Übernahmegewinns, der dem Unterschied zwischen dem Buchwert der schwindenden Anteile und ihren tatsächlichen Anschaffungskosten entspricht. § 10 des Entwurfs sieht für diesen Teil des Übernahmegewinns jedoch vor, daß auf ihn die Vorschriften des § 6 b EStG Anwendung finden. Hierzu ist geltend gemacht worden, daß dies im Einzelfall daran scheitern könnte, daß, wenn dieser Gewinnanteil durch Bildung einer Rücklage nach § 6 b Abs. 3 EStG neutralisiert werden soll, die Voraussetzung des letzten Satzes dieser Vorschrift, also die Einstellung eines entsprechenden Passivpostens in die handelsrechtliche Jahresbilanz, nicht erfüllt werden kann. Während der Beratungen des Finanzausschusses wurde außerdem darauf hingewiesen, daß die Anwendung des § 6 b EStG im Einzelfall auch deshalb ausgeschlossen sein könnte, weil die Voraussetzung des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift, nämlich eine Mindestbesitzzeit von sechs Jahren, nicht erfüllt ist. Dies könnte vor allem dann der Fall sein, wenn bei der seinerzeitigen Anschaffung der jetzt im Zuge der Umwandlung schwindenden Beteiligung § 6 b EStG an-

gewendet worden ist und die Anschaffung noch nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

Der Finanzausschuß hält die in diesen Hinweisen enthaltenen Anregungen für begründet und schlägt vor, § 10 entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Zu § 11

Absatz 1

Die vorgeschlagenen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Absatz 2

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft kann zur Folge haben, daß ihr Betrieb bei den Übernehmern nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegt. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Gewerbesteuerpflicht der umgewandelten Kapitalgesellschaft ausschließlich wegen ihrer Rechtsform (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG), nicht aber wegen des Charakters ihrer Tätigkeit bestanden hat. In solchen Fällen muß die auf die stillen Reserven in dem übertragenen Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft (auf den Übertragungsgewinn) entfallende Gewerbeertragsteuer noch von der umgewandelten Kapitalgesellschaft selbst entrichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, § 11 des Entwurfs durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, durch den die Gewerbeertragsteuer auf den Übertragungsgewinn auch insoweit gesichert wird, als die Übernehmerin mit dem auf sie übergegangenen Betrieb nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Absatz 4

Nach § 10 Abs. 2 des Regierungsentwurfs sollen Pensionsverbindlichkeiten, die durch die Umwandlung von der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf die Übernehmer übergehen, bei diesen von der Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 2 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG freigestellt werden. Nach Auffassung des Finanzausschusses bedarf dieser Vorschlag in zweifacher Hinsicht einer Änderung. Dem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, daß die Umwandlung auch hinsichtlich der Hinzurechnung von übergehenden Verbindlichkeiten an der bisherigen, bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft gegebenen Lage möglichst nichts ändern soll. Das bedingt aber, daß einerseits der im Entwurf nur für übergehende Pensionsverbindlichkeiten enthaltene Vorschlag auf alle Renten und dauernden Lasten ausgedehnt wird und andererseits durch die Umwandlung die Hinzurechnungen unberührt bleiben, für die die Voraussetzungen bereits bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft erfüllt waren. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, § 11 Abs. 2 die aus Absatz 4 ersichtliche Fassung zu geben.

Zu § 13

Wird eine Kapitalgesellschaft durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt, so scheidet die Minderheitsgesellschafter kraft Gesetzes aus der umzuwandelnden Gesellschaft aus (§ 9 des Gesetzes über die Um-

wandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (UmwG) vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844); sie haben lediglich einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung (§ 12 UmwG) oder auf Gewährung von eigenen Aktien des Hauptgesellschafters (§ 15 UmwG). Die Barabfindung oder die Gewährung neuer Anteile für die auf Grund der Umwandlung erlöschenden Anteile würde für die Minderheitsgesellschafter, sofern die erlöschenden Anteile bei ihnen zu einem Betriebsvermögen gehören, nach dem bestehenden Recht zu einer Realisierung der in diesen Anteilen enthaltenen stillen Reserven führen mit der Folge ihrer Besteuerung. Das bedeutet nach Auffassung des Finanzausschusses eine unbillige Härte, da die Gewinnrealisierung den Minderheitsgesellschaftern durch die Umwandlung gegen ihren Willen aufgezwungen wird. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den ausscheidenden Minderheitsgesellschaftern die erfolgsneutrale Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven ihrer untergehenden Anteile auf neuerschaffte Vermögenswerte, insbesondere auf die erhaltenen Anteile, nach Maßgabe des § 6 b des Einkommensteuergesetzes zu ermöglichen. Dabei kann auf einzelne Beschränkungen dieser Vorschrift verzichtet werden.

Zu § 15

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil durch die Änderungen des § 1 bedingt, zum Teil dienen sie der Klarstellung.

Zu § 16

Im Fall der Verschmelzung (§ 15) erhalten die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung Aktien der übernehmenden Gesellschaft. Es ergibt sich hier deshalb ein ähnliches steuerliches Problem wie in den Fällen der Umwandlung, wenn die ausscheidenden Minderheitsgesellschafter durch Aktien des übernehmenden Hauptgesellschafters abgefunden werden (vgl. zu § 13).

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß auch dieser bei der Verschmelzung sich vollziehende Austausch von Anteilen beim Gesellschafter nicht zu einer Gewinnrealisierung führen sollte. Er schlägt deshalb vor, in einem neuen § 16 zu bestimmen, daß die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft als zu ihrem Buchwert bzw. zu ihren Anschaffungskosten veräußert und die erhaltenen Anteile als mit diesen Werten angeschafft gelten. Erfüllten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen des § 17 EStG, so gelten auch die erhaltenen Anteile in jedem Fall als wesentliche Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 17

1. § 17 des Regierungsentwurfs gestattet die erfolgsneutrale Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen an der aufnehmenden Gesellschaft. Die stillen Reserven des eingebrachten

Betriebsvermögens müssen in diesem Fall von der aufnehmenden Kapitalgesellschaft fortgeführt werden und sollen bei ihr später versteuert werden. Das erfordert, daß die aufnehmende Kapitalgesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Der Finanzausschuß hält es deshalb für zweckmäßig, § 17 von vornherein auf die Einbringungsfälle zu beschränken, in denen die aufnehmende Kapitalgesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Er schlägt dementsprechend vor, das Erfordernis der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht für die aufnehmende Kapitalgesellschaft bereits in Absatz 1 festzulegen.

2. Ist der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, so ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens, soweit sie bei der Einbringung nicht aufgedeckt werden, von dem Einbringenden später bei einer Veräußerung der für die Einbringung erhaltenen Gesellschaftsanteile versteuert werden. Die stillen Reserven müssen deshalb in diesem Fall bereits im Zeitpunkt der Einbringung aufgedeckt werden. Die Regierungsvorlage sieht zu diesem Zweck in Absatz 3 vor, daß die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen nur dann mit einem unter dem Teilwert liegenden Wert ansetzen darf (die stillen Reserven also nicht oder nicht voll aufzudecken braucht), wenn der Einbringende unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Pflicht zur Aufdeckung der stillen Reserven, wenn der Einbringende beschränkt steuerpflichtig ist, ergibt sich dabei nur im Umkehrschluß. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Klarheit halber in Absatz 3 positiv vorzuschreiben, daß die aufnehmende Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen regelmäßig mit seinem Teilwert anzusetzen hat und damit der Einbringende die stillen Reserven versteuern muß, wenn er beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung soll ferner klargestellt werden, daß für den Fall, daß bei einer Personengesellschaft nicht alle, sondern nur einzelne der Gesellschafter beschränkt steuerpflichtig sind, die Aufdeckung der stillen Reserven des von der Personengesellschaft eingebrachten Betriebsvermögens nur insoweit in Betracht kommt, als die stillen Reserven den beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern auf Grund ihrer Beteiligung zuzurechnen sind.
3. Nach § 17 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage gilt der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen

ansetzt, für den Einbringenden als Veräußerungspreis im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Aus den Worten „im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ könnte geschlossen werden, daß die erfolgsneutrale Einbringung auf gewerbliche Betriebe beschränkt ist, da § 16 des Einkommensteuergesetzes sich nur auf diese Betriebe bezieht. Eine solche Beschränkung wäre nach Auffassung des Finanzausschusses sachlich nicht gerechtfertigt. Der Finanzausschuß hält es deshalb für geboten, die Worte „im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ zu streichen.

4. Nach den Bewertungsregeln der Absätze 2 und 3 des § 17 können — in bestimmten Fällen müssen — die stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Einbringung ganz oder teilweise aufgedeckt werden. Insoweit ergibt sich ein sofort zu versteuernder Veräußerungsgewinn. Nach der Regierungsvorlage sollte auf diesen Veräußerungsgewinn der ermäßigte Steuersatz des § 34 des Einkommensteuergesetzes nur angewendet werden, wenn die aufnehmende Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt, d. h. wenn die stillen Reserven voll aufgedeckt werden. Mit Rücksicht darauf, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch eine teilweise Aufdeckung der stillen Reserven zwingend erfolgen muß, hält es der Finanzausschuß für geboten, die Tarifbegünstigung in jedem Fall, auch für den Fall einer — zwangsweisen oder freiwilligen — teilweisen Aufstockung, vorzusehen und die Beschränkung auf den Fall des Ansatzes des Teilwerts insoweit fallenzulassen. Die entsprechende Vorschrift ist aus redaktionellen Gründen aus dem Absatz 4 der Regierungsvorlage herausgenommen und in den vom Finanzausschuß eingefügten neuen Absatz 5 übernommen worden.
5. Wie bereits unter Nummer 2 ausgeführt, müssen die stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens sofort aufgedeckt und versteuert werden, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Regierungsvorlage sieht für diese Besteuerung nur den ermäßigten Steuersatz des § 34 des Einkommensteuergesetzes vor. Die Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ergibt sich jedoch schon aus dem bestehenden Recht. Der dabei anfallende Steuerbetrag kann so hoch sein, daß seine sofortige Entrichtung eine — zumindest liquiditätsmäßige — Härte bedeutet und die Einbringung hemmen kann. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, bei beschränkter Steuerpflicht des Einbringenden die Entrichtung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die auf den bei der Einbringung entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel zu gestatten, sofern die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.
6. Nach dem bestehenden Recht wird die Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft

(Sacheinlage) in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Vermögen des einzubringenden Betriebs auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Das ist, sofern die Einbringung im Wege der Umwandlung nach Maßgabe des Entwurfs eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmern eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vorgenommen würde (Bundestags-Drucksache V/3165), der Zeitpunkt der Eintragung der neuerrichteten Kapitalgesellschaft in das Handelsregister. Dem Vermögensübergang wird jedoch in diesem Fall eine besondere Umwandlungsbilanz zugrunde gelegt, die auf einen Stichtag bis zu sechs Monaten vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung beim Handelsregister aufgestellt werden kann. Es dient der Vereinfachung, wenn der Stichtag dieser Umwandlungsbilanz auch steuerrechtlich als Zeitpunkt der Einbringung gilt, da andernfalls für den Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Vermögensübertragung — Zeitpunkt der Handelsregistereintragung — noch einmal eine Bilanz aufgestellt werden müßte. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, § 17 durch einen neuen Absatz 7 dahin zu ergänzen, daß auf Antrag als Zeitpunkt der Einbringung (Sacheinlage) der Stichtag der Umwandlungsbilanz gilt, wenn die Einbringung durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen wird. Der Vermögensübergang, der erst mit der späteren Eintragung im Handelsregister eintritt, wird danach auf den Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist, zurückbezogen, d. h. der eingebrachte Betrieb ist steuerrechtlich ertrags- und vermögensmäßig vom Stichtag der Umwandlungsbilanz ab bereits der Kapitalgesellschaft zuzurechnen. Von dieser Rückbeziehung müssen jedoch die Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag vorgenommen werden, ausgenommen werden, da sie andernfalls den Charakter von verdeckten Gewinnausschüttungen bzw. verdeckten Einlagen im Sinne des Körperschaftsteuerrechts erhalten würden. Darüber hinaus wird in dem neuen Absatz 7 bestimmt, daß die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgten Entnahmen von den Anschaffungskosten der bei der Einbringung erhaltenen Gesellschaftsanteile abzusetzen und die entsprechenden Einlagen diesen Anschaffungskosten zuzusetzen sind, um zu verhindern, daß diese Entnahmen und Einlagen sich bei einer späteren Veräußerung der Gesellschaftsanteile erfolgswirksam auswirken.

Zu § 18

1. Der Finanzausschuß schlägt vor, in dem neu formulierten letzten Satz des Absatzes 1 klarzustellen, daß eine Veräußerung im Sinne des § 18 nicht vorliegt, wenn Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage (Einbringung) im Sinne von § 17 erworben worden sind, gegen andere Anteile getauscht werden und dabei nach dem bestehenden Recht (vgl. das sog. Tauschgutachten des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 1958,

BStBl III 1959 S. 30) wegen Wert-, Art- und Funktionsgleichheit der getauschten Anteile keine Gewinnrealisierung anzunehmen ist. Der letzte Satz des Absatzes 1 in der Fassung der Regierungsvorlage ist vom Finanzausschuß in Absatz 3 als Nr. 1 übernommen worden.

2. In Absatz 2 der Regierungsvorlage werden verschiedene Tatbestände aufgeführt, bei deren Eintritt die stillen Reserven der durch eine Sacheinlage erworbenen Gesellschaftsanteile auch ohne Veräußerung der Anteile zu realisieren und zu versteuern sind. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, in den Katalog dieser Tatbestände auch die Fälle der Liquidation der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, sowie die Herabsetzung und Rückzahlung ihres Kapitals an die Anteilseigner, soweit die Rückzahlung nicht schon als Gewinnanteil anzusehen ist, aufzunehmen. Die übrigen Abweichungen der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 von der Regierungsvorlage haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 20

Der Finanzausschuß hat den § 18 der Regierungsvorlage redaktionell neu gefaßt (neue Absätze 1 bis 4). Materielle Abweichungen gegenüber der Regierungsvorlage liegen insoweit nicht vor.

Wird ein Betrieb oder dgl. in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten durch einen der in § 9 Abs. 1 KStG (Schachtelprivileg) bezeichneten Steuerpflichtigen, z. B. durch eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, eingebracht und trägt die Beteiligung mindestens $\frac{1}{4}$ des Grund- oder Stammkapitals der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so würde dem Einbringenden das Schachtelprivileg erst zustehen, wenn auch die zeitliche Voraussetzung des § 21 KStDV (die Anteile müssen dem Steuerpflichtigen mindestens 12 Monate vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben) gegeben ist. Die Einbringung würde demnach für die Zeit, während der diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, eine Doppelbelastung der von der Kapitalgesellschaft erzielten und ausgeschütteten Gewinne auslösen, obwohl die sonstigen für die Gewährung des Schachtelprivilegs erforderlichen Bedingungen vorliegen. Entsprechendes würde auch für die Vermögensbesteuerung gelten (§ 102 BewG).

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß dieser nur vorübergehende Ausschluß von der Begünstigung des § 9 Abs. 1 KStG und des § 102 BewG nicht zwingend ist. Er schlägt deshalb vor, § 18 durch eine Vorschrift zu ergänzen, durch die die Gewährung des Schachtelprivilegs bereits vom Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschaftsanteile sichergestellt wird. Diese Vorschrift ist in § 20 Abs. 5 enthalten.

Zu § 21

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln eigene Anteile, so gelten die

dafür aufgewendeten Beträge nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Anteilen als Gewinnausschüttung. Die darauf entfallende Steuer vom Einkommen der Gesellschafter wird im Wege der Pauschbesteuerung, und zwar in Höhe von 30 v. H., bei der Kapitalgesellschaft erhoben. Diese Besteuerung würde auch dann eintreten, wenn im Falle der Sacheinlage zu dem eingebrachten Betriebsvermögen Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft gehören, die die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschrift erfüllen. Da diese durch die Sacheinlage ausgelöste Steuerbelastung im Einzelfall dazu führen könnte, daß eine wirtschaftlich notwendige Umorganisation des Unternehmens hinausgeschoben werden müßte, schlägt der Finanzausschuß vor, in den Entwurf einen neuen § 21 aufzunehmen, durch den die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des o. b. Gesetzes für den Fall der Sacheinlage ausgeschlossen wird.

Zu § 22

Der Ausschuß hält es für erforderlich, auch die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft, die für die mittelständische Wirtschaft große Bedeutung hat, gesetzlich zu regeln. Die steuerrechtlichen Folgen dieser Einbringung, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Einbringung erfolgsneutral ist, sind bisher gesetzlich nicht geregelt, sondern nur von der Rechtsprechung behandelt worden. Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung sind zum Teil nicht voll befriedigend. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, durch den neuen § 22 auch für die Einbringung eines Betriebs usw. in eine Personengesellschaft grundsätzlich die steuerliche Erfolgsneutralität wie bei der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gesetzlich vorzuschreiben. Die Vorschriften des § 22 sind dementsprechend den Vorschriften des § 17 nachgebildet, soweit nicht wegen der Unterschiede zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Personengesellschaft und ihrer steuerlichen Behandlung Abweichungen oder Anpassungen erforderlich waren.

Zu § 23

Der Entwurf sieht in § 19 vor, daß in bestimmten Fällen einer Umwandlung, bei einer Verschmelzung sowie bei der Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes in eine Kapitalgesellschaft die übertragene Wirtschaftsgüter beim Erwerber nicht der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 UStG 1967 (sog. Investitionssteuer) unterliegen. Außerdem soll keine Selbstverbrauchsteuer anfallen, wenn beim Zusammenschluß von Körperschaften des öffentlichen Rechts deren Betriebe gewerblicher Art miteinander vereinigt werden. Die vom Finanzausschuß beschlossene Fassung des § 23 stellt eine Erweiterung dieser Regelung dar. Nach ihr wird die Befreiung von der Selbstverbrauchsteuer auf alle Wirtschaftsgüter ausgedehnt, die der Unternehmer im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erworben hat. Der Ausschuß

hält diese Erweiterung der Befreiung von der Selbstverbrauchssteuer insbesondere aus Vereinfachungsgründen für erforderlich.

Die Befreiung von der Selbstverbrauchssteuer gilt nach § 23 Abs. 2 nicht, wenn der Vertrag über die Geschäftsveräußerung vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. Der Ausschuß hat sich für diese Regelung ausgesprochen, weil die Vertragspartner vor der Verkündung dieses Gesetzes nicht in der Lage sind, beim Abschluß eines Geschäftsveräußerungsvertrages die durch § 23 Abs. 1 geschaffene Rechtslage, insbesondere den hiermit verbundenen Fortfall des Anspruchs auf Kürzung der Steuerschuld nach § 30 Abs. 7 UStG 1967, zu berücksichtigen.

Der Ausschuß hat sich außerdem mit der Frage einer Umsatzsteuerbefreiung für die im Zusammenhang mit Änderungen der Unternehmensform bewirkten Geschäftsveräußerungen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 UStG 1967) befaßt. Geschäftsveräußerungen unterliegen im System der Mehrwertsteuer, soweit nicht bereits bestehende Befreiungsvorschriften eingreifen, der vollen Besteuerung. Im Regelfall wirkt sich dies nicht aus, weil die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Belastungen treten nur ein, wenn beim Geschäftserwerber der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG 1967 ganz oder zum Teil ausgeschlossen ist. Das ist zum Beispiel bei der Geschäftsveräußerung von Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften der Fall. Die Belastung wird hier aber stark gemindert, weil die Übertragung der meisten Besitzposten nach § 4 Nr. 8 und 9 UStG 1967 von der Umsatzsteuer befreit ist. In der Regel wird nur die Übertragung der Geschäftseinrichtung eine Steuerbelastung auslösen. Da sich auch herausgestellt hat, daß eine Steuerbefreiung zugunsten dieser Unternehmen eine gesetzestechnisch schwierige Regelung erfordert, sprach sich die Mehrheit des Finanzausschusses gegen eine Steuerbefreiung für Geschäftsveräußerungen aus.

Zu § 24

Ziel des Gesetzes ist es, den Wechsel der Unternehmensform und den Zusammenschluß von Unternehmen zu erleichtern. Die vorgesehenen steuerrechtlichen Erleichterungen erscheinen aber nur dann gerechtfertigt, wenn das Unternehmen auf Grund der begünstigten Vorgänge auch tatsächlich eine andere Organisation oder eine andere Form erhält. Das wäre aber z. B. dann nicht der Fall, wenn eine Kapitalgesellschaft zunächst auf ihren Gesellschafter umgewandelt würde und dieser u. U. kurz darauf den so übernommenen Betrieb wieder in eine Kapitalgesellschaft einbrächte.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß in derartigen Fällen dieses Gesetz keine Anwendung finden darf. Dieser Ausschluß sollte jedoch auf eine bestimmte Zeit — der Ausschuß hält fünf Jahre für erforderlich, aber auch für ausreichend — beschränkt sein. Eine mißbräuchliche Gestaltung läge aber nicht nur dann vor, wenn ein durch Umwandlung erworbener Betrieb wieder in eine Kapitalgesellschaft ein-

gebracht würde, sondern auch dann, wenn er von dem Übernehmer ohne triftigen Grund alsbald veräußert oder aufgegeben würde.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in einem neuen § 24 zu bestimmen, daß in Fällen dieser Art die bereits erteilten Steuerbescheide zu ändern sind, soweit diese darauf beruhen, daß die Steuererleichterungen des Gesetzes gewährt worden sind.

Zu § 25

Absatz 1

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß auf die Besteuerung des steuerbegünstigten Teils des Übernahmegewinns verzichtet wird, wenn die Umwandlung bis zum 31. Dezember 1971 beschlossen wird. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, daß mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz erst Mitte 1969 verabschiedet werden kann, diese Frist bis zum 31. Dezember 1972 verlängert wird. Die übrigen in Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Änderung des § 15 bedingt.

Absatz 2

Die Änderungen haben nur redaktionellen Charakter.

Zu § 26

In Fortentwicklung des § 25 Abs. 2 (§ 20 Abs. 2 des Regierungsentwurfs), die nur die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften betrifft, wenn dadurch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entfallen würden, bezieht sich § 26 auf die Umwandlung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in andere Kapitalgesellschaften sowie die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben in Kapitalgesellschaften, wenn dadurch für die Arbeitnehmer des übertragenden Unternehmens die Mitbestimmung des übertragenden Unternehmens entfallen oder durch eine geringere Form der Mitbestimmung ersetzt würde.

In diesen Fällen soll nicht nur wie in § 25 die befristete Steuerfreiheit des Übernahmegewinns entfallen, sondern das gesamte Gesetz (mit Ausnahme des § 23) keine Anwendung finden. Das soll aber nur gelten, wenn die Umsätze des übertragenden Unternehmens $\frac{2}{3}$ der Umsätze des übernehmenden Unternehmens übersteigen. Außerdem ist der Ausschluß der steuerlichen Erleichterungen befristet auf die bis zum 1. Januar 1973 beschlossenen Umwandlungen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welches Umsatzverhältnis im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung maßgebend ist. Dieser Klarstellung bedarf es, weil anders als bei der Verschmelzung durch Aufnahme und bei der Umwandlung mehr als zwei Unternehmen beteiligt sein können und dann sämtliche sich vereinigenden Unternehmen ihr Vermögen auf die neue Gesellschaft übertragen.

Absatz 2 regelt die Ermittlung des maßgebenden Umsatzverhältnisses in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetzes.

Absatz 3 erklärt die Vorschriften des Absatzes 1 für entsprechend anwendbar in den Fällen der Ein-

bringung eines Betriebes oder Teilbetriebes. Diese Ausdehnung des Ausschlusses von den Erleichterungen des Gesetzes ist notwendig, weil das Gesetz nicht nur Verschmelzungen und Umwandlungen, sondern auch die Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben steuerlich begünstigt. Sie beseitigt zugleich Möglichkeiten für eine Umgehung des Ausschlusses nach Absatz 1. Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch nicht ein „Mitbestimmungsgefälle“ zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Unternehmen, sondern ob für den eingebrachten Betrieb oder Teilbetrieb, wenn er als rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform des übertragenden Unternehmens betrieben worden wäre, ein Mitbestimmungsverlust eintreten würde, weil das übernehmende Unternehmen nach der Einbringung keiner Mitbestimmung oder einer Mitbestimmungsform geringeren Grades unterliegt.

Absatz 4 stellt klar, daß sich die Begriffe Umsätze, fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nach den Vorschriften des Steuerrechts, sondern nach den Vorschriften des Aktienrechts bestimmen. Diese Begriffe decken sich damit auch mit den entsprechenden Begriffen des Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetzes.

Der Finanzausschuß geht davon aus, daß die Finanzverwaltung hier auf die Zahlen in den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfung zurückgreifen kann.

Zu § 27

Diese Übergangsvorschrift gibt Unternehmen, die eine Umwandlung nach dem handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz unter Zugrundelegung der Jahresbilanz auf den 31. Dezember 1968 vorbereitet haben, die Möglichkeit, ihr Vorhaben auch dann noch durchzuführen, wenn das Gesetz nach dem 30. Juni 1969 in Kraft tritt. Ohne diese Vorschrift müßten die Unternehmen ihre Vorhaben verschieben; denn nach den Vorschriften des handelsrechtlichen Umwandlungsgesetzes muß die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt wird, für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in

das Handelsregister liegt. Mit der Verlängerung dieser Frist für Anmeldungen vor dem 1. September 1969 wird an die Regelung in § 345 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes angeknüpft, nach der für Verschmelzungen eine Bilanz genügt, die auf einen höchstens acht Monate zurückliegenden Zeitpunkt aufgestellt ist.

Zu § 28

Die für Umwandlungen vorgesehenen Vorschriften der §§ 3 bis 14 und 25 können nach § 2 des Entwurfs nur unter der Voraussetzung angewendet werden, daß die bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens 6 Monate vor der Anmeldung liegt. Diese Einschränkung der Rückwirkung entspricht der Soll-Vorschrift des § 4 Abs. 2 des handelsrechtlichen Umwandlungsgesetzes. Da die Übergangsvorschrift des § 27 jedoch für die dort bezeichneten Fälle handelsrechtlich die Frist von 6 Monaten auf 8 Monate erweitert, ist eine entsprechende steuerliche Bestimmung erforderlich, die der Finanzausschuß in § 28 vorschlägt.

Zu § 29

Um die Umstrukturierung der deutschen Wirtschaft zu erleichtern, sieht der Regierungsentwurf unter bestimmten Voraussetzungen für den ersten Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer Kapitalgesellschaft einen ermäßigten Gesellschaftsteuersatz vor. Der Finanzausschuß hält es für geboten, der Anregung des Bundesrates zu folgen und statt einer Ermäßigung der Gesellschaftsteuer eine Steuerbefreiung vorzusehen. Außerdem ist es erforderlich, die Vergünstigung nicht nur für Fälle der Neugründung, Kapitalerhöhung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften sowie für Fälle der übertragenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vorzusehen, sondern auch für bestimmte Fälle der formwechselnden Umwandlung, für die die handelsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen (vgl. Drucksache V/3165). Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuß vor, die für die Anmeldung zum Handelsregister vorgesehene Frist gegenüber dem Regierungsentwurf um ein Jahr — bis zum 31. Dezember 1972 — zu verlängern.

Bonn, den 13. Juni 1969

Dr. Schmid-Burgk

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3186 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei Änderung der Unternehmensform — Drucksache V/2878 — und den Antrag der Fraktion der FDP betr. Umwandlung von Unternehmen — Drucksache V/1994 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Mai 1969

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	Dr. Schmid-Burgk
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen
bei Änderung der Unternehmensform**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Steuerbegünstigte Umwandlung

ERSTER ABSCHNITT

Steuerbegünstigte Umwandlung
von Kapitalgesellschaften

ERSTER UNTERABSCHNITT

Voraussetzungen

§ 1

Begriff

Wird eine Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) umgewandelt, so gelten, wenn die Umwandlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wird, auf Antrag die Vorschriften der §§ 2 bis 13. Der Antrag kann auf die Vorschriften der §§ 2 und 3 beschränkt werden.

§ 2

Umwandlungsstichtag

Die bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister einzureichende Bilanz der Kapitalgesellschaft muß für einen Stichtag aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft
durch Übertragung ihres Vermögens
auf eine Personengesellschaft

§ 3

Steuerlicher Umwandlungszeitpunkt

(1) Das Einkommen und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft sowie der Gesell-

schafter der übernehmenden Personengesellschaft sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit Ablauf des Umwandlungsstichtages (§ 2) auf die Personengesellschaft übergegangen wäre und die Kapitalgesellschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den Umwandlungsstichtag folgenden Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 12 bis 14 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

§ 4

**Wertansätze in der steuerlichen
Umwandlungsbilanz**

Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt (steuerliche Umwandlungsbilanz). § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist hierbei nicht anzuwenden, soweit sichergestellt ist, daß der bei Anwendung dieser Vorschrift sich ergebende Gewinn (Übertragungsgewinn) bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft später der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegt.

§ 5

**Wertansätze bei der übernehmenden
Personengesellschaft**

(1) Die Personengesellschaft hat das auf sie übergegangene Betriebsvermögen (einschließlich der in § 6 genannten Wirtschaftsgüter) unter Beachtung des § 3 Abs. 2 mit dem in der steuerlichen Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen.

(2) Ist das in der steuerlichen Umwandelungs-bilanz ausgewiesene Betriebsvermögen höher oder niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag anzusetzen wären (Buchwert der Anteile), so bleibt der Unterschiedsbetrag bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Personengesellschaft unberücksichtigt.

§ 6

Gewinn aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß die Umwandlung zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der übernehmenden Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Ist die Rücklage aufgrund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehensforderung im Sinne des § 7 c oder des § 7 d des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehensschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne die Umwandlung nach dem Darlehensvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten.

(4) Vereint sich infolge der Umwandlung eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehensforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehensschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Vereint sich infolge der Umwandlung eine Darlehensforderung im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) oder des § 17 des Berlinhilfegesetzes mit der Darlehensschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehensforderungen im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) oder des § 16 des Berlinhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben werden, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel und bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969

gegeben werden, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine Forderung der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft übergeht und der Schuldner im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt ist.

§ 7

Sonstige Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die Gewinnermittlung der übernehmenden Personengesellschaft

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ein.

(2) Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Satz 2 in der steuerlichen Umwandelungs-bilanz mit dem Teilwert angesetzt sind, gelten bei der übernehmenden Personengesellschaft als mit diesem Wert angeschafft.

(3) Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

§ 8

Übernahmegewinn; Übernahmeverlust

(1) Bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft unterliegt der nach den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnde Übernahmegewinn der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Der Übernahmegewinn gehört zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 2) und dem auf die Personengesellschaft übergegangenen Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes aus der Umwandelungs-bilanz ergeben würde.

(3) Die infolge der Anwendung des § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzunehmende Belastung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bleibt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags im Sinne des Absatzes 2 unberücksichtigt. Vermindert sich das Betriebsvermögen nach dem Umwandlungsstichtag durch Gewinnausschüttungen, so ist das um

die Gewinnausschüttungen verminderte Betriebsvermögen anzusetzen. Eine auf die übernehmende Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld ist unbeschadet des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes mit ihrem Zeitwert als Betriebschuld zu berücksichtigen.

(4) Der Übernahmegewinn gilt als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes, soweit das übergegangene Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 2 die tatsächlichen Anschaffungskosten der Anteile übersteigt. Bei der Anwendung des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes ein Drittel dieses Steuersatzes. Unterliegt der Übernahmegewinn der Körperschaftsteuer, so beträgt diese 16 vom Hundert des Einkommens, soweit der Übernahmegewinn nach Satz 1 als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt.

(5) Ein Übernahmeverlust bleibt bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschafter unberücksichtigt.

(6) Die auf den Übernahmegewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen entrichtet werden, soweit der Übernahmegewinn als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.

§ 9

Übernahmegewinn in Sonderfällen

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nach dem Umwandlungstichtag angeschafft oder findet sie einen Gesellschafter der Kapitalgesellschaft nach § 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ab, so ist der Übernahmegewinn so zu ermitteln, als hätte die Personengesellschaft diese Anteile unmittelbar vor dem steuerlichen Umwandlungszeitpunkt (§ 3 Abs. 1) erworben.

(2) In anderen Fällen, in denen Anteile am Umwandlungstichtag nicht zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft gehört haben, ist der Übernahmegewinn so zu ermitteln, als wären diese Anteile unmittelbar vor dem steuerlichen Umwandlungszeitpunkt (§ 3 Abs. 1) in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft eingelegt worden. Dabei sind die Anteile in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes stets mit dem Teilwert anzusetzen. Die Vorschriften der §§ 17 Abs. 4 und 22 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 10

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes auf Teile des Übernahmegewinns

Auf den Teil des Übernahmegewinns, der nach § 8 Abs. 4 nicht als Gewinn aus der Veräußerung

eines Teilbetriebes gilt, ist § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 letzter Satz entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzung des § 6 b Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt ist.

§ 11

Gewerbsteuer

(1) Die Vorschriften der §§ 4 bis 10 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Der Übertragungsgewinn ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der umgewandelten Kapitalgesellschaft über § 4 Satz 2 hinaus auch insoweit zu berücksichtigen, als er auf Wirtschaftsgüter entfällt, die bei der übernehmenden Personengesellschaft nicht in ein gewerbliches Betriebsvermögen übergehen.

(3) Der Übernahmegewinn ist nur zu einem Drittel anzusetzen, soweit § 8 Abs. 4 auf ihn anzuwenden ist. Ist die Personengesellschaft erst mit der Umwandlung entstanden (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften), so bleibt der Übernahmegewinn abweichend von Satz 1 außer Ansatz, soweit er auf Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft entfällt, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zum Privatvermögen eines Gesellschafters der Personengesellschaft gehört haben.

(4) Auf Renten und dauernde Lasten, die auf die Personengesellschaft übergegangen sind, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft erfüllt waren.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Sonstige steuerbegünstigte Umwandlungen von Kapitalgesellschaften

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts

(1) Für die übrigen, im Zweiten Unterabschnitt nicht geregelten Fälle der Umwandlung von Kapitalgesellschaften gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften dieses Unterabschnitts sinngemäß. Ist die Übernehmerin eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes und ergibt sich bei ihr ein steuerpflichtiger Übernahmegewinn, der als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt (§ 8 Abs. 4), so ist § 19 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Übernehmerin eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes und ist sie an der umgewandelten Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister mit mindestens einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleibt der Teil des Übernahmeertrags, der als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt (§ 8 Abs. 4), bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags insoweit außer Ansatz, als er auf diese Beteiligung entfällt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Ausscheiden von Minderheitsgesellschaftern

§ 13

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes

Scheidet ein Gesellschafter der umgewandelten Kapitalgesellschaft durch die Umwandlung aus, so ist auf einen dabei entstehenden Gewinn auf Antrag § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Sechsjahresfrist im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift entfällt.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerbegünstigte Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften

§ 14

Entsprechende Anwendung des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten sinngemäß für die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

ZWEITER TEIL

Steuerbegünstigte Verschmelzung

§ 15

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Ersten Teils

Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) auf Grund eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werdenden Verschmelzungsvertrages verschmolzen und besitzt

die übernehmende Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, so gelten auf Antrag die §§ 3 bis 12 sinngemäß für den Teil des übergehenden Vermögens, der der Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Nennkapital der übertragenden Gesellschaft entspricht.

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Kapitalgesellschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) auf Grund eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werdenden Verschmelzungsvertrages verschmolzen, so gelten Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) Gehören Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten treten. Die im Zuge der Verschmelzung gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.

DRITTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 17

Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Übersteigen die Passiv-

posten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht zu berücksichtigen. Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerverpflichtig oder beschränkt Körperschaftsteuerverpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einbringende eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder wenn er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(4) Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. In den Fällen des Absatzes 3 kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(7) Wird die Sacheinlage durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sachein-

lage der Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist. Dieser Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in diesem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des Umwandlungsstichtags in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre. Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen. Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

§ 18

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 17 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. der Anteilseigner beschränkt einkommensteuerverpflichtig oder beschränkt Körperschaftsteuerverpflichtig wird oder
3. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird oder
4. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft,
2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 19

Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 4) anzusetzen. Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 20

Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 17 Abs. 2 Satz 2) an, so gilt § 7 sinngemäß.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 7 sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft.

(4) § 6 und § 11 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt sind.

§ 21

Gesetz

über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) ist in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn in dem eingebrachten Betriebsvermögen Anteile an der Kapitalgesellschaft enthalten sind, die der Einbringende auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als neue Anteilsrechte im Sinne des § 1 des vorbezeichneten Gesetzes erworben hat.

VIERTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 22

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrecht-

lichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzuwenden hat. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.

(4) § 20 gilt sinngemäß.

FUNFTER TEIL Umsatzsteuer

§ 23

Umsatzsteuer

(1) § 30 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die im Rahmen einer Geschäftsveräußerung (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes) übereignet werden, sofern sie vom Veräußerer bereits der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt worden waren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vertrag über die Geschäftsveräußerung vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. In den Fällen, in denen es eines Veräußerungsvertrags nicht bedarf, ist der Zeitpunkt des Beschlusses oder der Erklärung maßgebend.

SECHSTER TEIL Verhinderung von Mißbräuchen

§ 24

Wegfall der Steuererleichterungen

(1) Die Anwendbarkeit der §§ 4 bis 16 sowie der §§ 25 und 29 entfällt rückwirkend, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsstichtag oder dem Verschmelzungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsstichtag oder dem Verschmelzungsstichtag ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften beruhen.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Vorübergehender Verzicht auf die Besteuerung des Übernahmegewinns

(1) Wird die Umwandlung (§§ 1, 14) in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1972 beschlossen oder wird der Verschmelzungsvertrag (§ 15) während dieses Zeitraums wirksam, so bleibt ein nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Teils zu besteuender Übernahmegewinn bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags außer Ansatz, soweit er nach § 8 Abs. 4 als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Einzelkaufmann, sofern die Kapitalgesellschaft der Mitbestimmung nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),
2. den §§ 5 bis 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),
oder
3. den §§ 76 bis 77 a des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

unterliegt.

§ 26

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

(1) Wird das Vermögen eines Unternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommandit-

gesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, Genossenschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, dessen Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, durch Verschmelzung oder Umwandlung auf ein anderes Unternehmen in einer dieser Rechtsformen übertragen, bei dem nach Durchführung der Verschmelzung oder Umwandlung kein Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsrat zu bilden ist, der sich gegenüber dem Aufsichtsrat des übertragenden Unternehmens aus verhältnismäßig weniger Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 23 keine Anwendung, wenn

1. die Umsätze des übertragenden Unternehmens zwei Fünftel der Umsätze des übernehmenden Unternehmens übersteigen und
2. die Hauptversammlung (Gesellschafter-, Gewerken-, Generalversammlung, oberste Vertretung) des übertragenden Unternehmens den Verschmelzungs- oder Umwandlungsbeschluß vor dem 1. Januar 1973 faßt.

Im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung gelten als Umsätze des übertragenden Unternehmens die Umsätze des Unternehmens, dessen Aufsichtsrat aus der verhältnismäßig höchsten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, als Umsätze des übernehmenden Unternehmens die der übrigen sich vereinigenden Unternehmen.

(2) Bei der Ermittlung des Umsatzverhältnisses nach Absatz 1 Nr. 1 sind die im letzten vollen Geschäftsjahr vor der Verschmelzung oder Umwandlung erzielten Umsätze, vermindert um die in den Umsätzen enthaltenen Kosten für fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Fremdleistungen zugrunde zu legen. Soweit Umsätze erzielt sind, die nicht auf der Veräußerung selbsterzeugter, bearbeiteter oder verarbeiteter Waren beruhen, ist ein Fünftel der unverminderten Umsätze anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes, der, wenn er als rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform des einbringenden Unternehmens betrieben worden wäre, einen auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzten Aufsichtsrat hätte bilden müssen, während das übernehmende Unternehmen nach der Durchführung der Einbringung keinen Aufsichtsrat oder einen Aufsichtsrat zu bilden hat, der sich aus verhältnismäßig weniger Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzt, mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Umsatzverhältnisses des übertragenden Unternehmens und des übernehmenden Unternehmens tritt das Umsatzverhältnis des eingebrachten Betriebes oder Teilbetriebes und des übernehmenden Unternehmens. Sofern in dem Betrieb oder Teilbetrieb nicht nur fertige

Erzeugnisse hergestellt worden sind, tritt an die Stelle des Umsatzverhältnisses das Verhältnis der Herstellungskosten der in dem Betrieb oder Teilbetrieb hergestellten fertigen und unfertigen Erzeugnisse zu den Herstellungskosten der im übernehmenden Unternehmen hergestellten Erzeugnisse und den Anschaffungskosten der von ihm erworbenen Waren.

2. An die Stelle des Zeitpunktes der Beschlußfassung über die Verschmelzung oder Umwandlung tritt der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Einbringung.

(4) Die Begriffe Umsätze, fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmen sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Handelsrechtliche Übergangsvorschrift

Wird der Beschluß über eine Umwandlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) vor dem 1. September 1969 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so soll das Registergericht die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses nicht deswegen ablehnen, weil die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen mehr als sechs, höchstens jedoch acht Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 28

Übergangsvorschrift zu § 2

Wird der Umwandlungsbeschluß vor dem 1. September 1969 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (§ 27), so steht es der Anwendung der §§ 3 bis 14 und 25 nicht entgegen, daß die bei der Anmeldung einzureichende Bilanz (§ 2) für einen Stichtag aufgestellt ist, der mehr als sechs, höchstens jedoch acht Monate vor der Anmeldung liegt.

§ 29

Gesellschaftsteuer

Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), sind von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und soweit

1. der Erwerb der Gesellschaftsrechte auf der Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Kapitalgesellschaft beruht, oder
2. als Gegenleistung für den Erwerb der Gesellschaftsrechte das Vermögen eines Unternehmens als Ganzes, ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil auf die Kapitalgesellschaft übertragen wird.

Voraussetzung ist, daß der umgewandelte Rechtsträger (Nummer 1) oder das übertragende Unternehmen (Nummer 2) am 1. Januar 1968 bestanden hat und der die Steuerpflicht begründende Rechts-

vorgang bis zum 31. Dezember 1972 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

§ 30

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.